



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 22. August 2017**

07.	Einwohnerkontrolle	207
07.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) Vernehmlassungsentwurf, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 lädt Regierungsrätin Jacqueline Fehr die politischen Gemeinden des Kantons Zürich ein, zum Entwurf der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) bis zum 31. August 2017 Stellung zu nehmen.

Der Erlass dieser Verordnung basiert auf dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG), welches per 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. In der Verordnung ist insbesondere das Verfahren zum Bezug und zur Bekanntgabe von Daten aus der Kantonalen Einwohnerplattform (KEP) näher zu regeln. Auch die Meldepflichten und Bestimmungen zum Einwohnerregister sind detaillierter aufzuführen.

Erwägungen

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich mit der Verordnung befasst und sich entsprechend detailliert und begründet zur Vernehmlassungsvorlage geäußert. Ebenso haben der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie der Verein Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) Stellung genommen. Auch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit hat sich mit der Vorlage auseinandergesetzt und unterstützt die Eingaben der vorgenannten Vernehmlassungsadressaten. Zusätzlich beantragt der zuständige Vorsteher des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit dem Gemeinderat, wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 8. Einwohnerregister und weitere Identifikatoren und Merkmale

Dieser Artikel ergänzt das eidgenössische Registerharmonisierungsgesetz, in welchem die Identifikatoren und Merkmale, die im Einwohnerregister erfasst werden müssen, bestimmt sind. Weitere Merkmale dürfen nur erfasst werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht, weshalb mit diesem Artikel die Einwohnerkontrollen ermächtigt werden, Ehebeziehungen und eingetragene Partnerschaften, Eltern-Kind-Beziehungen sowie Beziehungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu erfassen.

Antrag 1

Die aufgeführten Identifikatoren und Merkmale sind nachvollziehbar und korrekt. Im Einwohnerregister werden allerdings noch andere Merkmale geführt, die ebenfalls zwingend notwendig sind und deshalb aufgeführt werden sollten:

- a. Name im ausländischen Pass
- b. Datum Zivilstandsereignis
- c. ausgeübte Tätigkeit (Beruf)
- d. ZEMIS-Nummer (ausländische Staatsangehörige)
- e. ZH-Nummer (ausländische Staatsangehörige)
- f. Persönliche Identifikationsnummer
- g. tatsächlicher Aufenthaltsort/auswärtiger Aufenthalt
- h. Sperrvermerke (Daten- und Adresssperre)
- i. Allianzname
- j. frei wählbarer Rufname
- k. ZAR-Nummer (ausländische Staatsangehörige)
- l. 11-stellige AHV-Nummer
- m. Elternnamen

§ 11. Gebühren

Dieser Artikel regelt die Gebühren, die zu erheben sind sowie die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Antrag 2

In der MERV sollen die Gebühren konkret geregelt werden, wie dies auch der GPV, der VZGV sowie der VZE aus nachvollziehbaren Gründen empfehlen.

Die Aufteilung der Gebühren ist nicht gerechtfertigt, da der administrative Aufwand sowie die Dossierverwaltung bei der Gemeinde liegen. Der Ertrag aus der Gebühr soll deshalb wie auch vom VZE beantragt zu $\frac{3}{4}$ an die Gemeinde und zu $\frac{1}{4}$ an den Kanton fallen.

§ 18. Finanzierung

Dieser Artikel regelt die Finanzierung des Betriebs der KEP, welche in der Regel durch eine verursachergerechte und kostendeckende Leistungsverrechnung erfolgen soll.

Antrag 3

Die Finanzierung der KEP muss für die Gemeinden kostenneutral bleiben, wie dies am Anfang des Projektes den Gemeinden zugesichert wurde. Im Verordnungstext geht dies nicht klar hervor.

Massgebende Unterlagen

- Verordnungsbestimmungen mit Kommentar vom 31. Mai 2017
- Vernehmlassungsantwort des GPV vom 13. Juli 2017
- Vernehmlassungsantwort des VZGV vom 29. Juni 2017
- Vernehmlassungsantwort des VZE vom 18. Juli 2017

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Politische Gemeinde Fällanden nimmt im Sinne der Erwägungen Stellung zum Entwurf der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) ersucht die Direktion der Justiz und des Innern die obigen drei Anträge bei der Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage aufzunehmen.
2. Die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) wird verdankt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich
 - Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit; zur Kenntnis, per E-Mail
 - Abteilung Präsidiales; zur Kenntnis, per E-Mail
 - 07.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 25. August 2017